

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00775 vom 27. Januar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00775

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00775 du 27 janvier 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00775 del 27 gennaio 2010

Erwägungen

E. 1

1.1. Streitig und zu beurteilen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung im Allgemeinen sowie auf Kostengutsprache für den Besuch eines Sprachkurses und die Absolvierung eines Ausbilderlehrgangs im Hinblick auf die Aufnahme einer Tätigkeit als Erwachsenenbildner mit Tätigkeitsschwerpunkt Sprachkurse für Ausländer im Besonderen.

1.2. Die Beschwerdegegnerin vertritt im Wesentlichen die Auffassung, laut den getätigten Abklärungen scheinere der Beschwerdeführer zwar fähig und in der Lage zu sein, Ausbildungen zu absolvieren, doch fehle es an der für die Kostenübernahme als berufliche Massnahmen erforderlichen Eingliederungswirksamkeit der konkret nachgesuchten Kurse und Lehrgänge; für weitere Abklärungen wie insbesondere die vom Beschwerdeführer beantragte psychiatrische Begutachtung bestehe kein Anlass, angesichts der Mitwirkungsverweigerung bei der im Verwaltungsverfahren angeordneten Abklärungsmassnahme (Urk. 2 = 11/186; Urk. 8).

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer zusammenfassend geltend, sein Gesundheitszustand habe sich längst stabilisiert und seine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sei mit den ausgetübten Tätigkeiten als Kleinklassenlehrer hinreichend unter Beweis gestellt, so dass einer erfolgreichen beruflichen Eingliederung im Bereich Erwachsenenbildung nach Absolvierung der hierfür erforderlichen Ausbildungsgänge nichts im Wege stehe (Urk. 1, 17, 21 und 23).

E. 2

2.1. Die Beurteilung von Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt grundsätzlich in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 GSVGer).

Zwar ist vorliegend von einem Fr. 20'000.-- nicht übersteigenden (Gesamt-)Streitwert auszugehen (Urk. 17 S. 1; vgl. Urk. 3/1, 11/168/2-3 und 21), doch erscheint es aufgrund der grossen Tragweite der Angelegenheit für den sich seit jeher beharrlich um berufliche Eingliederung bemühenden Beschwerdeführer (vgl. Urk. 11/130, 11/144, 11/152-153, 11/155, 11/158-159) gerechtfertigt, die unter der einzelrichterlichen Streitwertgrenze liegende Angelegenheit in ordentlicher Kollegialgerichtsbesetzung zu entscheiden (§ 11 Abs. 4 GSVGer in Verbindung mit § 9 GSVGer; Mosimann, in: Zünd/Pfiffner [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 2009, N 7 zu § 11).

sowie Art. 6 bis ff. IVV) stehen vorliegend ebenfalls nicht zur Diskussion.

3.3.3.3.3 Der Beschwerdeführer erlernte keinen Beruf. Die nach Schulabschluss (Sekundarschule) begonnene kaufmännische Lehre wurde vorzeitig abgebrochen, und das Vorhaben, die Matura zu absolvieren, scheiterte ebenso wie zahlreiche Ausbildungs- und Arbeitsversuche auf verschiedenen Gebieten, was schliesslich zu der bis heute andauernden Berentung ab Juni 1974 (halbe Rente) beziehungsweise November 1982 (ganze Rente) aus psychischen Gründen führte (Urk. 11/1-49).

Als Rentenbezogener vermochte der Beschwerdeführer zwar verschiedene Kurse im Bereich Manualtherapie zu absolvieren, in diesem Bereich aber nie wirtschaftlich Fuss zu fassen (Urk. 11/40, 11/46-47, 11/69, 11/71, 11/86 und 11/97/14-17). Zuletzt war er im Oktober und November 2001 als Werklehrer an der internen Schule A. der Institution B. in ' ' tätig (Urk. 11/178/2) und von Mitte August 2005 bis Ende Januar 2006 als stellvertretender Kleinklassenlehrer bei der Institution C. angestellt (Urk. 11/178/3); ausserdem bildete er sich in jüngerer Zeit auf eigene Initiative auf verschiedenen Gebieten fort (vgl. Urk. 11/167/1-2 und 11/167/4). Unter diesen Begebenheiten fällt eine Qualifikation der vorliegend in Frage stehenden Bildungsvorhaben als erstmalige berufliche Ausbildung beziehungsweise berufliche Weiterbildung im Sinne von Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 16 IVG und Art. 5 f. IVV oder als Umschulung beziehungsweise berufliche Neuausbildung im Sinne von Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 17 IVG und Art. 6 IVV in Betracht. Für die Abgrenzung der beiden Leistungsarten kommt es entscheidend darauf an, ob die versicherte Person vor Eintritt der Invalidität - im Sinne des für die Eingliederungsmassnahme spezifischen Versicherungsfalles (Meyer-Blaser, Zum Verhältnis Grundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 168 Fn 734) - in ökonomisch bedeutsamem Ausmass erwerbstätig gewesen ist oder nicht (BGE 121 V 186 Erw. 5b und 118 V 7; AHI 2000 S. 189; Urteile des EVG vom 16. März 2006 [I 159/05] und 19. August 2004 [I 147/04]). Von einer ökonomisch relevanten effektiven Erwerbstätigkeit kann beim Beschwerdeführer nun aber mit Blick auf die allgemeine Berufs- und Einkommensbiographie wohl kaum die Rede sein (vgl. IK-Auszug vom 4. November 2004 [Urk. 11/142]; vgl. Urk. 11/45).

3.4.4.4.4 Unbesehen der Qualifikation der nachgesuchten Massnahmen beruflicher Art als erstmalige berufliche Ausbildung oder Umschulung besteht in der Regel nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (BGE 110 V 102). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 110 Erw. 2a mit Hinweisen; AHI 2003 S. 213 Erw. 2.3 und 2002 S. 106 Erw. 2a). Eine Eingliederungsmassnahme hat neben den in Art. 8 Abs. 1 IVG ausdrücklich genannten Erfordernissen der Geeignetheit und Notwendigkeit auch demjenigen der Angemessenheit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne) als drittem Teilgehalt des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu genügen. Sie muss demnach unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Eingliederungsziel stehen. Dabei lassen sich vier Teilaspekte unterscheiden, nämlich die sachliche, die zeitliche, die finanzielle und die persönliche Angemessenheit. Danach muss die Massnahme prognostisch ein bestimmtes Mass an Eingliederungswirksamkeit aufweisen;

sodann muss gewährleistet sein, dass der angestrebte Eingliederungserfolg voraussichtlich von einer gewissen Dauer ist; des Weiteren muss der zu erwartende Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der konkreten Eingliederungsmassnahme stehen; schliesslich muss die konkrete Massnahme dem Betroffenen auch zumutbar sein (BGE 132 V 215 ff. Erw. 3.2.2 und 4.3.1 sowie 130 V 491 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts [BGer] vom 6. Oktober 2008 [8C_812/2007] Erw. 2.3; Meyer-Blaser, a.a.O., S. 77 ff., insbes. S. 83 ff.; vgl. Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung [MVG] vom 19. Juni 1992, Bern 2000, N 18 f. zu Art. 33).

Wie von der Beschwerdegegnerin zu Recht festgehalten, fehlt es hinsichtlich des vom Beschwerdeführer verfolgten Berufsziels und der dazu nachgesuchten beruflichen Massnahmen am Anspruchserfordernis der Geeignetheit und Angemessenheit. Gemäss Bericht des vom Beschwerdeführer als behandelnden Mediziner bezeichneten Dr. Z.____ (Urk. 11/165) vom 3. März 2008 (Urk. 11/169/1-7) präsentiert sich die in den Vorakten dokumentierte langjährige emotional instabile Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.3) vom Borderline Typus (ICD-10 F60.31) als unverändert gravierend; zwar werden dem Beschwerdeführer Intelligenz und Arbeitswille attestiert, doch fehlen nach Einschätzung von Dr. Z.____ die für eine effektive Arbeitstätigkeit erforderliche realistische Selbstreflexion und -beurteilung, die Belastbarkeit sowie die Teamfähigkeit. Das aktuelle Arbeitsvermögen quantifizierte Dr. Z.____ hauptsächlich aufgrund des psychischen Zustandes auf 0 %. Bezüglich beruflicher Massnahmen hielt der Arzt dafür, dass der Beschwerdeführer von seiner Intelligenz und Aufnahmefähigkeit her wohl fähig sei, Ausbildungskurse zu besuchen und zu bestehen, dass jedoch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der freien Wirtschaft undenkbar sei. Die von Dr. Z.____ konstatierte sozialpraktische Unzumutbarkeit einer Berufstätigkeit, namentlich im Bildungsbereich, wird durch die beigelegte Berichterstattung der Klinik E.____ vom 9. November 2007 (Urk. 11/169/10-11) und der Rheuma- und Rehabilitationsklinik F.____ vom 9. Februar 2000 (Urk. 11/169/8-9) sowie einen bereits bei früherer Gelegenheit eingereichten Kurzbericht des Spitals D.____ vom 15. Januar 2004 (Urk. 11/141/3) untermauert, worin in psychischer Hinsicht eine anhaltende emotionale Instabilität mit wiederkehrenden Überbelastungssituationen und Erschöpfungszuständen sowie Verhaltensauffälligkeiten dokumentiert wird. Die von Dr. Z.____ als langjährigem Arzt des Beschwerdeführers auf telefonische Nachfrage der zuständigen Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin hin am 5. Mai 2008 erteilte ergänzende Auskunft, wonach aus medizinisch-theoretischer Sicht eine Erwerbstätigkeit nicht vorstellbar sei, da der Beschwerdeführer absolut nicht krankheitseinsichtig sei und immer wieder anecke, eine Tätigkeit mit Kindern oder mit Ausländern (Sprachunterricht) mithin von vornherein zum Scheitern verurteilt sei und gar fahrlässig wäre (Urk. 11/185/2), lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und steht im Einklang mit den persönlichen Beobachtungen des mit der Abklärung befassten Verwaltungspersonals (Urk. 11/185/1-2), welche auf ein im Vergleich zu den Vorakten in den wesentlichen Zügen unverändertes Zustandsbild mit einem tief verwurzelten, die soziale Interaktion mit Dritten und die zuverlässige Erbringung einer ausgeglichenen Arbeitsleistung nach wie vor stark beeinträchtigenden Verhaltensmuster schliessen lassen. Die vom Beschwerdeführer zum Beleg seiner Arbeits- und Eingliederungsfähigkeit beigebrachten Arbeitsbestätigungen der Institution B.____ vom 12. September 2005 (Urk. 11/178/2) und der Institution C.____ (undatiert; Urk. 11/178/3) vermögen die erheblichen Zweifel an der Geeignetheit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der nachgesuchten

Massnahmen und folglich auch am Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht zu zerstreuen. Die Werklehrertätigkeit bei der Institution B. ___ beschränkte sich auf die Dauer von nur gerade zwei Monaten und die Anmerkung der Verantwortlichen der Institution C. ____, wonach der Beschwerdeführer von der Schulkommission aus einer Notlage heraus angestellt worden sei und sein Bestes gegeben habe, die Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, deutet auf eine mangelnde Eignung für die in Frage gestandene Lehrertätigkeit hin, zumal der deklariertemassen eigentlich für die Dauer eines ganzen Schuljahres (mithin ab Mitte August 2005 bis Mitte August 2006) angestellt gewesene Beschwerdeführer effektiv per 31. Januar 2006 (und damit vorzeitig) aus dem Schuldienst ausschied. Grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die Eignung für eine Lehrertätigkeit weckt nebst der auf eine schwere, tiefgehende und anhaltende sowie - soweit ersichtlich - seit geraumer Zeit nicht mehr fachärztlich behandelte Problematik hindeutenden medizinischen Diagnosestellung und den negativen ärztlichen Einschätzungen des Arbeitsvermögens mitunter auch der Widerstand des Beschwerdeführers gegen vertiefte Arbeitgeberabklärungen zur Arbeitsleistung (Urk. 11/185/2 und 17). Wohl war die 1976 wegen Geistesschwäche erfolgte Entmündigung (Urk. 11/18-19) 1979 aufgehoben worden, wurde die nachfolgende Beistandschaft (Urk. 11/29) 1982 ebenfalls für beendet erklärt (Urk. 11/37) und bestehen heute keine vormundschaftlichen Massnahme mehr (Urk. 12), doch lässt sich daraus im Kontext der aktuellen ärztlichen Unterlagen sowie der medizinischen Vor- und der weiteren Akten (vgl. etwa Urk. 11/14-15, 11/21-22, 11/34-35, 11/39-40, 11/43, 11/46-47, 11/52-53, 11/56, 11/57, 11/71, 11/82, 11/87, 11/89, 11/97, 11/114, 11/117, 11/128, 11/132 und 11/141/1-2) noch keineswegs auf eine objektive Eingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers als Lehrperson schliessen. Dies nicht zuletzt auch im Lichte der zwar für die selbständige Prozessführung im Officialverfahren hinreichenden, für die adäquate Ausübung einer pädagogisch-didaktischen Tätigkeit jedoch zu gewichtigen Bedenken Anlass gebenden Auffälligkeiten im Geschäftsverkehr (vgl. Urk. 1, 3/1-4, 15-16 und 18).

Alles in allem sind die tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen für die nachgesuchten beruflichen Massnahmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu verneinen.

3.5 Die von der Beschwerdegegnerin ursprünglich ins Auge gefasste (Urk. 11/171), vom Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren verweigerte (Urk. 11/172 und 11/175/3) und im Beschwerdeverfahren nun seinerseits beantragte (Urk. 17 und 23) psychiatrische Begutachtung vermöchte in sachlicher und rechtlicher Hinsicht und damit am Verfahrensausgang mutmasslich nichts zu ändern. Wenngleich der letzte aktenkundige Facharztbericht von 1983 datiert (Urk. 11/43; vgl. Urk. 11/51), ist aufgrund der neueren, in psychischer Hinsicht genügend aufschlussreichen medizinischen Unterlagen (Urk. 11/141 und 11/169) weder in diagnostischer noch in leistungsmässiger Hinsicht eine stark abweichende Beurteilung zu erwarten (sog. antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 Erw. 4b und 122 V 157 Erw. 1d).

E. 4

4.1 Zusammengefasst führt dies in der Sache selbst zur Abweisung der aufgrund der Sach- und Rechtslage als aussichtslos zu qualifizierenden Beschwerde.

In prozessualer Hinsicht hat der Umstand, dass die Verlustgefahren die Gewinnaussichten von allem Anfang an weit überwogen, die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege (unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung) zur

Folge (Â§ 16 Abs. 1 GSVGer; BGE 133 III 614 Erw. 5 mit Hinweisen; vgl. BGE 103 V 47, 100 V 62 und 98 V 117).

4.2. Ausgangsgemäss und infolge Abweisung des Armenrechtsgesuchs würde der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in Verbindung mit Â§ 33 GSVGer). Allerdings rechtfertigt es sich unter den vorliegenden Umständen, da sich der gesundheitlich stark angeschlagene Beschwerdeführer redlich um Integration bemüht, die auszufällenden Gerichtskosten ausnahmsweise auf das Minimum von Fr. 200.-- anzusetzen und auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Â§ 28 lit. a GSVGer in Verbindung mit Â§ 64 Abs. 3 ZPO). Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass inskünftig nicht ohne Weiteres mit dieser Rechtswohlthat gerechnet werden kann.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung) wird abgewiesen.

Sodann erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 200.-- festgesetzt und auf die Gerichtskasse genommen.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 21-24

- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.